

# Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Böbing; Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB zur planungsrechtlichen Steuerung der Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

hier: Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Der Geltungsbereich des im Betreff genannten Teilflächennutzungsplans umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Böbing.

Der Gemeinderat von Böbing hat für den im Betreff genannten Teilflächennutzungsplan auf seiner Sitzung am 23.04.2018 den Feststellungsbeschluss gefasst.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Bescheid vom 23.05.2018 die Genehmigung nach § 6 BauGB ausgesprochen.

**Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.**

Der Teilflächennutzungsplan liegt mit Begründung in den Geschäftsräumen der Gemeinde Böbing, Kirchstraße 22, 82389 Böbing und der Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch, Klosterhof 42, 82401 Rottenbuch zu den üblichen Dienstzeiten aus. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung einsehen. Über den Inhalt wird Auskunft gegeben.

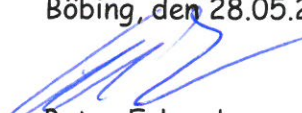
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 des BauGB verwiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 4 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Böbing, den 28.05.2018

  
Peter Erhard  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Böbing



## **Bekanntmachungsvermerk:**

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 29.05.2018 (Nz.....) durch Anschlag an der Gemeindetafel und auf der gemeindlichen Homepage. Der Anschlag wurde am 29.05.2018 (Nz.....) angeheftet und am 02.07.2018 (Nz.....) abgenommen.

Böbing, den